

**Reglement über die Aufnahme ins
Ortsbürgerrecht
der Gemeinde Leibstadt**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Leibstadt erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) sowie gestützt auf §§ 6 und 8 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme ins das Ortsbürgerrecht von Leibstadt.

§ 1

Gegenstand des Reglements

¹Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

²Die Einbürgerung erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin; nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn diese schriftlich zustimmen.

³Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§4 OBüG).

§ 2

Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht von Leibstadt gewährt den Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgerguts.

§ 3

Voraussetzungen

¹Personen, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen, Leibstadt als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Leibstadt aufgenommen werden, wenn sie das Gemeindebürgerrecht von Leibstadt besitzen und

- a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren haben, oder
- c) seit mindestens 15 Jahren in Leibstadt Wohnsitz haben, wobei verschiedene Zeitspannen zusammengezählt werden können.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

§ 4

Aufnahmeverfahren

¹Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Das entsprechende Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

²Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und unterbreitet hierauf der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.

³Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig geworden ist.

§ 5

Einbürgerungssumme

¹Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Leibstadt erfolgt unentgeltlich.

§ 6

Ehrenbürgerrecht

¹Personen, die sich für die Gemeinde Leibstadt und ihre Bewohner, insbesondere aber auch für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Ortsbürgergemeindeversammlung unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

²Das Ehrenbürgerrecht bezieht sich nur auf die betreffende Person. Es ist nicht vererblich und hat keine Rechtswirkungen.

³Der Gemeinderat und jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 26. November 2004 beschlossen.

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

W. Anderhub

P. Keller